

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zum weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung — (. . . StrÄndG)

A. Problem

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht und im Hinblick auf die kriminalpolitische Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung erscheint deren Anwendungsbereich ohne sachlich ausreichenden Grund zu eng.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 Abs. 1, 2 StGB sowie in § 21 Abs. 1, 2 JGG gezogenen Obergrenzen auf zwei bzw. drei Jahre und im Erwachsenenstrafrecht Zulassung der Halbstrafenentlassung nach einer Mindestverbüßungszeit von sechs Monaten unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB i. d. F. des Entwurfs.

C. Alternativen

Abhängigmachen der Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich der Freiheitsstrafen und Jugendstrafen von mehr als einem Jahr und bei der Halbstrafenentlassung im Erwachsenenstrafrecht vom Vorliegen besonderer Umstände in der Tat oder (statt und) in der Persönlichkeit des Verurteilten.

D. Kosten

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung führt zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Bewährungshilfe. Diese Mehrbelastung soll durch die vorgesehene Verkürzung der Dauer der Bewährungszeit und der Dauer der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ausgeglichen werden.

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zum weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung — (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.“

2. § 56 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf drei Jahre nicht überschreiten sowie die Dauer der Strafe und, sofern diese kürzer als zwei Jahre ist, zwei Jahre nicht unterschreiten.“

3. § 56 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, und Weisungen nach § 56 c nicht ausreichen. § 56 a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. Dem § 56 e wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei kann das in § 56 d Abs. 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden, jedoch nicht um mehr als ein Jahr.“

5. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sieht das Gericht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen. Das Höchstmaß der Bewährungs- und Unterstel-

lungszeit kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Fall die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist der Widerruf erst zulässig, wenn eine oder mehrere Maßnahmen der in Satz 1, 2 bezeichneten Art sich als nicht ausreichend erwiesen haben; dies gilt nicht, wenn solche Maßnahmen von vornherein aussichtslos erscheinen.“

6. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt und
2. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „für die Dauer der Bewährungszeit“ durch die Worte „für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit“ ersetzt.

7. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. es im Hinblick auf besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, verantwortet werden kann, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen und“.

8. In § 59 a Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3437), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer der Bewährungszeit“ durch die Worte „in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Richter kann die Unterstellungszeit nachträglich verkürzen oder verlängern oder die Unterstellung erneut anordnen; dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden, jedoch nicht um mehr als zwei Jahre.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. gegen Weisungen oder Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird.“
- b) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter sieht jedoch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern, den Jugendlichen erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Widerruf erst zulässig, wenn eine oder mehrere Maßnahmen der in Satz 1 bezeichneten Art sich als nicht ausreichend erwiesen haben und auch Jugendarrest nach § 23 Abs. 1 Satz 4 bereits verhängt worden ist;

dies gilt nicht, wenn solche Maßnahmen von vornherein aussichtslos erscheinen.“

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Bewährungshilfe

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.“

6. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „23,“ die Angabe „24,“ eingefügt.

7. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Bewährungszeit (§ 22)“ durch die Worte „Bewährungs- oder Unterstellungszeit (§§ 22, 24)“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungs- oder Unterstellungszeit nachträglich verlängert oder die Unterstellung erneut angeordnet worden ist oder daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.“

8. § 88 Abs. 5 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer bestimmten Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 und die §§ 23 bis 26 a entsprechend. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter.“

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „die Aufhebung“ durch die Worte „die Verlängerung und Aufhebung“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 wird in Nummer 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Verlängerung, Aufhebung und erneute Anordnung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach § 24 Abs. 2, § 29 Satz 2, § 88 Abs. 5, § 89 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes.“

3. In § 30 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 4**Übergangsvorschriften**

(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von mehr als einem und höchstens drei Jahren verurteilt worden ist, kann, soweit die Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe noch nicht vollstreckt ist, bei dem Gericht des ersten Rechtszuges beantragen, die Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Die Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse des Oberlandesgerichts.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe von mehr als einem Jahr und höchstens drei Jahren verurteilt worden ist, kann, soweit ein Drittel der erkannten Jugendstrafe noch nicht verbüßt ist, bei dem Jugendgericht des ersten Rechtszuges beantragen, die Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 Abs. 5 des Strafgesetzbuches bestimmte Frist steht einem Antrag, die Reststrafe nach § 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung zur Bewährung auszusetzen, nicht entgegen.

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 14. März 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Strafaussetzung zur Bewährung

Mit den Reformgesetzen des Jahres 1969 sollten kurze Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt und die Strafaussetzung zur Bewährung ausgebaut werden. Deshalb wurde das Mindestmaß der Freiheitsstrafe von einem Tag auf einen Monat heraufgesetzt. Auf kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kann seitdem nur noch erkannt werden, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters bzw. die Verteidigung der Rechtsordnung dies unerlässlich machen. Ließ das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 nur eine Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten zu, so hob das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts aus dem Jahre 1969 die Grenze auf ein Jahr an. Zudem wurde dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, auch bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren die Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Täters dies angezeigt erscheinen lassen.

Diese Reformen haben dazu geführt, daß bundesweit im Jahre 1980 in rund 82 v. H. sämtlicher Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht nicht auf Freiheitsstrafe erkannt wurde. Im Jahre 1968 war dies nur in rund 63 v. H. sämtlicher Verurteilungen der Fall. Gleichzeitig mit der Abnahme des Anteils der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe hat der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen an der Zahl sämtlicher Freiheitsstrafen von 35 v. H. (1968) auf 65,7 v. H. (1980) zugenommen.

Die anlässlich des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) mehrfach geäußerte Befürchtung, eine Ausweitung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung werde die Gefahr einer folgeschweren Schwächung der Strafrechtspflege mit sich bringen, ist nicht eingetreten. Das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung hat einen festen Platz im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung eingenommen. Es stellt eine kriminalpolitisch besonders sinnvolle und resozialisierungsfördernde Reaktion auf strafbares Verhalten dar. Die bisherigen Erfahrungen mit der Strafaussetzung zur Bewährung haben in den dafür geeigneten Fällen ihre prinzipielle Überlegenheit gegenüber dem Strafvollzug deutlich werden lassen. Der Vollzug von Freiheitsstrafen bringt in mehrfacher Hinsicht Probleme mit sich:

Der Täter wird aus seinen sozialen Bindungen gerissen; er wird unter Umständen kriminellen Einflüssen durch Mitgefangene ausgesetzt; er soll unter den Bedingungen eines Lebens in Unfreiheit und umfassender Versorgung für ein späteres Leben in Freiheit und Eigenverantwortung lernen.

Diese grundsätzlichen Einwände gegen den Strafvollzug erhalten dann um so mehr Gewicht, wenn eine kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen ist. Denn in einem kurzen Zeitraum kann der Strafvollzug auf den Verurteilten sozialpädagogisch nicht so nachhaltig einwirken, wie dies bei einer ambulanten Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe möglich ist. Dies gilt um so mehr, als die bildungs- und ausbildungsmäßigen Angebote des Strafvollzugs wegen der häufig großen Defizite der Gefangenen naturgemäß auf einen längeren Zeitraum angelegt sind. Daraus folgt, daß bei kurzen Freiheitsstrafen den mit dem Strafvollzug grundsätzlich verbundenen Resozialisierungshemmnissen keine oder nur wenige resozialisierungsförderliche Möglichkeiten gegenüberstehen, wie sie im Vollzug sonst gegeben sind. In diesem Zusammenhang kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß gerade in Zeiten knapper Ressourcen dem Kosten-Nutzen-Argument eine besondere Bedeutung zukommt. In ca. 57 v. H. aller Fälle wird die Bewährungsaufsicht durch Straferlaß abgeschlossen. Die Bewährungshilfe weist also große Erfolge auf. Dabei ist sie im Vergleich zu ihrer Alternative, dem Strafvollzug, wesentlich kostengünstiger. Bei einem realistischen Kostenvergleich zwischen einer nach geltendem Recht durchschnittlichen dreijährigen Bewährungsaufsicht und dem Vollzug einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verursacht der Strafvollzug etwa dreifach höhere Kosten. Der Vergleich fällt noch günstiger für die Bewährungshilfe aus, wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil der unter Bewährungsaufsicht gestellten Verurteilten im Unterschied zu Strafgefangenen Steuern zahlt und Sozialhilfemittel, die zur Unterstützung der Angehörigen von Gefangenen erforderlich sind, in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Noch kostengünstiger ist die im Erwachsenenstrafrecht in geeigneten Fällen mögliche Strafaussetzung zur Bewährung ohne gleichzeitige Anordnung von Bewährungsaufsicht.

Die mehr als 12jährigen positiven Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts machen eine Erweiterung des in Lehre und Rechtsprechung vielfach als zu eng empfundenen § 56 StGB erforderlich.

Die Rechtsprechung, die sich durch die in § 56 Abs. 1 StGB normierte Strafobergrenze und durch die engen Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB vereinzelt daran gehindert sah, sinnvolle Entscheidungen zum Nutzen der Allgemeinheit und zum Wohle des Täters zu fällen, hat deshalb nach Auswegen gesucht. Zum einen ist zuweilen die Strafhöhe entgegen dem Ausmaß der Schuld so festgesetzt worden, daß auf eine Strafaussetzung zur Bewährung noch erkannt werden konnte, zum anderen hat die höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Formel von der Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit die strenge Kumulativität in

§ 56 Abs. 2 StGB aufgelockert (vgl. BGHSt NJW 1976, 1413; NSTZ 1982, 420).

Der Entwurf trägt den bisherigen Erfahrungen und positiven Auswirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung seit 1970 dadurch Rechnung, daß er zunächst die Strafobergrenze von einem Jahr in § 56 Abs. 1 StGB auf zwei Jahre anhebt. Er vollzieht damit etwas, was schon im Zusammenhang mit den Beratungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuches durch den Sonderausschuß gefordert worden war. Bereits im Jahr 1968 hat sich eine Mehrheit der Landesjustizverwaltungen dafür ausgesprochen, die zunächst vorgesehene Grenze von einem Jahr und sechs Monaten für die Strafaussetzung zur Bewährung allgemein auf zwei Jahre anzuheben (vgl. die Ausführungen von Sturm, Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, Seite 2142). Bei den Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform wurde auch die Auffassung vertreten, daß es im Bereich der Strafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren zunächst einer Bremse bedürfe, die später überflüssig werden könnte (vgl. Protokoll, 5. Wahlperiode, Seite 641).

Der Entwurf sieht ferner die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich der Freiheitsstrafen von mehr als zwei bis zu drei Jahren vor. Dies allerdings nur, wenn neben der günstigen Prognose besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Durch diese Einschränkung wird deutlich gemacht, daß das Resozialisierungsinteresse des Täters nur in besonders gelagerten Einzelfällen Vorrang vor der durch die Schwere der Schuld an sich gebotenen Vollstreckung hat.

Der Entwurf spricht sich gegen die in der Vergangenheit auch diskutierte „Kleine Lösung“ aus, die nur darin besteht, es in § 56 Abs. 2 StGB ausreichen zu lassen, daß besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen. Diese Regelung würde im Ergebnis weitgehend nur zu einer gesetzlichen Absicherung einer ohnehin schon in diese Richtung tendierenden Rechtsprechung führen, nicht aber zu einer notwendigen und kriminalpolitisch sinnvollen Erweiterung des § 56 Abs. 2 StGB.

Die für das allgemeine Strafrecht vorgesehenen Änderungen können nicht ohne Wirkung auf das Jugendgerichtsgesetz bleiben. Denn die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung hat sich gerade hier zu einem wirksamen kriminalpolitischen Mittel nachhaltiger erzieherischer Beeinflussung entwickelt. Das Jugendgerichtsgesetz soll deshalb an die für das Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Regelungen angepaßt werden:

Der Entwurf dehnt die bisher für die Aussetzung der Jugendstrafe bis zu einem Jahr geltende Regelung des § 21 Abs. 1 JGG auf Jugendstrafe bis zu zwei Jahren aus und folgt weitergehenden Forderungen nach einer Öffnung über die Grenze von zwei Jahren hinaus. Nach § 21 Abs. 2 JGG soll dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, einem jugendlichen Verurteilten auch die Wohltat einer

Strafaussetzung zur Bewährung dann zuteil werden zu lassen, wenn auf eine Jugendstrafe von mehr als zwei bis zu höchstens drei Jahren erkannt worden ist. Dies allerdings nur, wenn neben der günstigen Prognose besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Diese Regelung stellt sicher, daß eine unangebrachte Anwendung der Strafaussetzung über das erforderliche Maß hinaus in Fällen schwerer Kriminalität nicht Platz greift.

2. Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung

Die Regelung des § 57 Abs. 2 StGB hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen ist es zu einer Halbstrafenentlassung gekommen (im Jahre 1981 bundesweit nur in 74 Fällen). Die Entwicklung vom Verwahrsvollzug zum Behandlungsvollzug hat es mit sich gebracht, daß heute mehr Gefangene als bisher und zudem zu einem früheren Zeitpunkt das Vollzugsziel des § 2 StVollzG erreichen. Dem muß durch eine entsprechend frühere Entlassung als bisher Rechnung getragen werden können. Es ist auch mit einer sinnvollen Verwendung von Haushaltsmitteln nur schwer zu vereinbaren, wenn Gefangene, die einer Stützung durch den Vollzug nicht mehr bedürfen, Personal- und Sachmittel zu Lasten solcher Gefangenen binden, die von der Erreichung des Vollzugsziels noch weit entfernt sind und deshalb auf eine intensive Behandlung angewiesen sind. Der Entwurf schlägt daher eine Erweiterung des § 57 Abs. 2 StGB vor. Eine vorzeitige Entlassung soll demnach bei günstiger Prognose — anders als im Falle des zwingenden Absatzes 1 — fakultativ in Betracht kommen, wenn die Hälfte der erkannten Strafe, mindestens jedoch sechs Monate, verbüßt sind und im übrigen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB vorliegen. Der Entwurf verzichtet damit auf das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB geltender Fassung. Er berücksichtigt dabei auch die Erfahrungen, die bei Strafaussetzungen im Gnadenwege bei Gefangenen mit guter Prognose gemacht worden sind, die die Hälfte ihrer Strafe verbüßt hatten.

Die im Entwurf vorgesehenen Erweiterungen der Strafaussetzung zur Bewährung haben eine nicht unerhebliche Entlastung des Strafvollzuges zur Folge. Dieser Effekt ist geeignet, der teilweise schon bestehenden Überbelegung im Strafvollzug entgegenzuwirken. Wird der Strafvollzug nicht durch gesetzliche Maßnahmen aus dem Bereich des materiellen Strafrechts entlastet, so werden Vollstreckungsstopps oder eine mit den Grundsätzen des Behandlungsvollzuges nicht mehr zu vereinbarende Überbelegung der Vollzugsanstalten die Folge sein.

Da im Jugendstrafrecht anders als im Erwachsenenstrafrecht die Voraussetzungen der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung (§§ 88, 89 JGG) bereits weit gefaßt sind, sieht der Entwurf insoweit von Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes ab und beschränkt sich auf notwendige Folgeänderungen, im wesentlichen im Bereich der §§ 21 ff. JGG. Insgesamt sind die vorgeschlagenen Erweiterungen

der Strafaussetzung zur Bewährung, vor allem bei § 56 StGB und § 21 JGG, noch nicht so weitgehend wie die Regelungen in einigen anderen westlichen Ländern, die teilweise gar keine Obergrenzen kennen.

3. Bewährungshilfe

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der §§ 56, 57 StGB und § 21 JGG führen, da sie Fälle betreffen, in denen die Bestellung eines Bewährungshelfers bei der (Rest-)Strafaussetzung zur Bewährung die Regel sein wird, zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Bewährungshelfer. Da die Bewährungshelfer zur Zeit schon weitgehend an der Grenze ihrer Belastbarkeit angekommen sind bzw. diese Grenze z. T. überschritten ist, enthält der Entwurf Regelungen, die in vertretbarem Maß die Arbeit der Bewährungshelfer konzentrieren und einem Belastungsausgleich dienen sollen:

Der Entwurf sieht vor, die Dauer der Bewährungszeit auf zwei bis drei Jahre und die Dauer der Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers grundsätzlich auf längstens zwei Jahre zu begrenzen. Dabei läßt der Entwurf sich davon leiten, daß der Proband insbesondere im ersten Jahr einer besonders intensiven Betreuung bedarf. Hier sind zunächst stützende Maßnahmen im Bereich der äußeren Lebenssorge (Vermittlung von Wohnung, Arbeitsstelle, Hilfe bei der Regulierung von Schulden) erforderlich. Ist die äußere Eingliederung des Probanden erfolgreich verlaufen, so wird die weitere Arbeit des Bewährungshelfers mit ihm auf die Einübung sozialer Verhaltensweisen ausgerichtet sein. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist nach den bisherigen Erfahrungen nach Ablauf von zwei Jahren eine intensive Betreuung durch den Bewährungshelfer nicht mehr erforderlich. Seine Tätigkeit erschöpft sich dann meist in loseren Kontakten zu dem Probanden und in Berichten an die Gerichte. Erweist sich im Einzelfall, daß die Unterstellungszeit von zwei Jahren nicht ausreicht, so ist nach dem Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, die Unterstellungszeit durch richterliche Entscheidung zu verlängern.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches

a) Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 56 StGB

Der Entwurf sieht in den Absätzen 1 und 2 eine Anhebung der Obergrenzen für die Zulässigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung um jeweils ein Jahr vor und ermöglicht dadurch einen sinnvollen Ausgleich zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten einerseits und dem staatlichen Vollstreckungsanspruch andererseits. Während im Bereich der Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren die Vollstreckung der erkannten Strafe bei günstiger Prognose zwingend — soweit nicht die Voraussetzung des § 56 Abs. 3 StGB vorliegt — auszusetzen ist, wird die entsprechende Entscheidung bei Frei-

heitsstrafen von mehr als zwei und höchstens drei Jahren in das pflichtgemäße Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt.

Der Rechtsgüterschutz wird bei der Heraufsetzung der Obergrenzen auf zwei bzw. drei Jahre nicht tangiert, wenn der Feststellung der günstigen Prognose die erforderliche Sorgfalt gewidmet und das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung entsprechend der ihm zukommenden Bedeutung ernst genommen wird. Die Anforderungen an die günstige Prognose einerseits und das Gewicht des Gebots der Verteidigung der Rechtsordnung andererseits müssen in dem Maße steigen, in dem sich die verhängte Strafe der Obergrenze von drei Jahren nähert.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in einen effektiven Rechtsgüterschutz und in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung nicht zu gefährden, sieht der Entwurf — wie das geltende Recht — im Bereich der Strafen von mehr als zwei bis höchstens drei Jahren einengende Voraussetzungen vor, die sicherstellen, daß in § 56 Abs. 2 StGB keine Regelaussetzung allein schon beim Vorliegen einer günstigen Prognose eingeführt wird. Eine Aussetzung zur Bewährung in diesem Bereich macht der Entwurf vielmehr weiterhin vom Vorliegen besonderer Umstände abhängig, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Beschuldigten liegen können. Der Entwurf verzichtet damit auf die in § 56 Abs. 2 StGB des geltenden Rechts normierte strenge Kumulativität hinsichtlich der besonderen Umstände und trägt damit einer in der Rechtsprechung in diese Richtung gehenden Praxis Rechnung.

b) Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 56 a StGB

Der Entwurf geht von einer mindestens zweijährigen Bewährungszeit und von einer Höchstbewährungszeit von drei Jahren aus. Die gerichtliche Praxis zeigt, daß in der Regel Bewährungszeiten von bis zu drei Jahren festgesetzt werden. Innerhalb des genannten Zeitraums kann in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle abgesehen werden, ob sich die mit der Strafaussetzung verbundene Erwartung erfüllt hat und die Strafe erlassen werden kann bzw. die Strafaussetzung zu widerrufen ist.

Der Entwurf sieht vor, daß die Bewährungszeit die Dauer der ausgesetzten Strafe nicht unterschreitet. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs die Möglichkeit eröffnet, Strafen von mehr als zwei bis zu drei Jahren zur Bewährung auszusetzen. Ohne die Regelung könnte das Gericht in den Fällen des § 56 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs auf eine Bewährungszeit von nur zwei Jahren erkennen. Dies liefe dem auch in § 57 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Rechts zum Ausdruck kommenden Grundsatz zuwider, daß die Dauer der Bewährungszeit nicht hinter der Dauer der ausgesetzten Strafe zurückbleiben darf.

c) Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 — § 56 d, e StGB

Die in Artikel 1 Nr. 1, 6 und 7 vorgesehenen Änderungen machen aus den in der allgemeinen Begrün-

derung unter Nummer 3 dargelegten Gründen eine vertretbare Konzentration der Aufgaben des Bewährungshelfers durch die Änderung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Die Erfahrungen im Bereich der Bewährungshilfe deuten darauf hin, daß längere Unterstellungszeiten als zwei Jahre in der Regel nicht erforderlich sind. Dieser Zeitraum reicht in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle aus, um die durch die Bewährungshilfe mögliche Eingliederung des Verurteilten zu gewährleisten. Der Entwurf sieht daher eine grundsätzliche Begrenzung der Höchstdauer der Unterstellung auf zwei Jahre vor. Um aber auch eine weitere Betreuung durch den Bewährungshelfer in den Fällen zu ermöglichen, in denen sich herausstellt, daß eine zweijährige Unterstellungszeit nicht ausreicht, gestattet es § 56 e Satz 2 in der Fassung des Entwurfs, die Unterstellungszeit auf bis zu drei Jahre zu verlängern. Da die Unterstellungszeit nicht länger sein kann als die Bewährungszeit, ist in solchen Fällen ggf. auch die Bewährungszeit entsprechend zu verlängern (§ 56 e).

Der Entwurf stellt klar, daß eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nur in Betracht kommt, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nach § 56 c StGB nicht ausreichen (vgl. dazu: Dreher/Tröndle, StGB, 40. Auflage, § 56 d, Randnummer 3; Sturm, JZ 1970, 86). Durch Bezugnahme auf § 56 a Abs. 2 Satz 1 stellt der Entwurf ferner klar, daß in den Fällen, in denen mit der Strafaussetzung zur Bewährung zugleich eine Bewährungsaufsicht verbunden wird, die Unterstellungszeit mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung beginnt.

d) *Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 56 f StGB*

In der Praxis hat sich gezeigt, daß bei Verstößen gegen Auflagen oder Weisungen oder in Fällen, in denen sich der Verurteilte der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzogen hat, nach § 56 f Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB z. T. Widerrufe ausgesprochen wurden, obwohl Maßnahmen nach § 56 f Abs. 2 nahegelegen und vermutlich auch Erfolg gehabt hätten. Dies gilt in besonderem Maße für die Widerrufe nach § 56 f Abs. 1 Nr. 2 StGB. In zahlreichen Fällen mußten deshalb positive Gnadenentscheidungen getroffen werden.

Der Entwurf sieht daher vor, daß in den o. a. Fällen dem Widerruf in der Regel eine oder mehrere Maßnahmen nach § 56 Abs. 2 Satz 1, 2 i. d. F. des Entwurfs vorausgehen müssen. Den Widerruf nach § 56 f Abs. 1 Nr. 2 und 3 kommt zahlenmäßig nicht unerhebliche Bedeutung zu. In Nordrhein-Westfalen verbüßen nach einer Stichprobenerhebung ca. 28 v. H. aller Strafgefangenen Widerrufsstrafen und sind von diesen wiederum nahezu 50 v. H. solche Fälle, in denen der Widerruf wegen Verstoßes gegen Auflagen und/oder Weisungen ausgesprochen wurde. Da hierin die Korrekturen im Gnadenweg nicht enthalten sind, muß der Anteil der Auflagen-/Weisungsverstöße an den Widerrufsbeschlüssen noch höher sein. Neu aufgenommen in den Katalog

der weniger einschneidenden Maßnahmen des § 56 f Abs. 2 wurde die Möglichkeit, die Unterstellungszeit zu verlängern.

e) *Zu Artikel 1 Nr. 6 — § 57 StGB*

Im Strafvollzug befindet sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Gefangenen, die nach Verbüßung der Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe einer Stützung und Betreuung durch den Vollzug nicht mehr bedürfen und bei denen erprobt werden kann, ob sie außerhalb des Vollzuges keine Straftaten mehr begehen werden. Dem will der Entwurf dadurch Rechnung tragen, daß er den (fakultativen nicht zwingenden) Anwendungsbereich des § 57 Abs. 2 StGB geltender Fassung erweitert. Allerdings werden die Gerichte bei der Entscheidung, ob ein Verurteilter bereits nach der Verbüßung der Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe entlassen werden kann, den Gesichtspunkt der Gefährlichkeit des Täters mit zu berücksichtigen haben. Diesem Gesichtspunkt kommt ein um so stärkeres Gewicht zu, je schwerer die Straftat, je länger die Freiheitsstrafe und je größer demgemäß der ausgesetzte Strafreist ist.

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf als Voraussetzung für die sogenannte Halbstrafenaussetzung lediglich eine Mindestverbüßungszeit von sechs Monaten vor. Hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Freiheitsstrafen ab einem Jahr in geeigneten Fällen die weitere Vollstreckung schon nach der Hälfte zur Bewährung auszusetzen.

Auf den zweiten Halbsatz in § 57 Abs. 3 Satz 1 kann verzichtet werden, nachdem durch Nummer 2 des Entwurfs der Grundsatz, daß die Bewährungszeit nicht kürzer sein darf als die ausgesetzte Strafe, in § 56 a StGB normiert werden soll.

Die Änderung des § 57 Abs. 3 Satz 2 ermöglicht es, den Verurteilten lediglich für einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen; sie erlaubt damit eine angemessene Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

f) *Zu Artikel 1 Nr. 7 — § 59 Abs. 1*

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, die durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, hat in der Praxis bisher nur geringe Bedeutung erlangt. Während im Jahr 1980 493 252 Personen zu Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen verurteilt worden sind, ist im gleichen Jahr nur in 1 309 Fällen von § 59 StGB Gebrauch gemacht worden.

An einer Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift besteht ein erhebliches Interesse, um die Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts effektiv zu nutzen. Der Entwurf will — ohne den Charakter der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu verändern — den Anwendungsbereich der Vorschrift dadurch erweitern, daß er es im Rahmen des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ausreichen läßt, wenn be-

sondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Er verzichtet ferner darauf, daß es „angezeigt“ sein muß, den Täter von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, sondern läßt es genügen, daß „verantwortet“ werden kann, bei dem Täter von der Verurteilung abzusehen. Die vorgeschlagenen Erweiterungen des Anwendungsbereiches des § 59 sollen dazu beitragen, den stark angestiegenen Umfang der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zurückzuführen.

g) *Zu Artikel 1 Nr. 8 — § 59a Abs. 1 Satz 2*

Der Entwurf sieht eine Bewährungszeit von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren vor. Bei der Bestimmung der Höchstfrist läßt er sich davon leiten, daß es nicht gerechtfertigt ist, im Rahmen der §§ 59ff. StGB die gleiche Höchstfrist vorzusehen, wie sie in § 56a Abs. 1 Satz 2 StGB i. d. F. des Entwurfs für Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vorgesehen ist, da die Verurteilten, die unter den Anwendungsbereich des § 59 StGB fallen, in der Regel eine günstigere Prognose aufweisen als der Personenkreis, bei dem auf Freiheitsstrafe erkannt werden muß.

Das Mindestmaß lehnt sich an die Regelung des § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO an.

2. *Zu Artikel 2 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes*

a) *Zu Artikel 2 Nr. 1 — § 21 JGG*

Der Entwurf sieht eine Anhebung der Strafobergrenze in den Absätzen 1 und 2 um jeweils ein Jahr vor. Dabei geht er davon aus, daß der das Jugendgerichtsgesetz beherrschende Erziehungsgedanke an sich in allen Fällen, in denen eine günstige Prognose zu stellen ist, unabhängig von der Höhe der Jugendstrafe zu einer Aussetzung ihrer Vollstreckung führen müßte. Dennoch sieht der Entwurf hiervon ab, weil er in den Fällen schwererer Kriminalität, die zur Einwirkung auf den Täter eine höhere Jugendstrafe als drei Jahre erfordern, dem strafrechtlichen Element der Jugendstrafe die Priorität einräumt.

Andererseits erscheint die bisherige Grenze für die Strafaussetzung von einem bzw. zwei Jahren zu eng. Sie bringt nicht hinreichend den Ultima-ratio-Gedanken der Jugendstrafe zum Ausdruck und führt dazu, daß in der Praxis die Tendenz zunimmt, eine an sich angemessene Strafe von mehr als einem bzw. zwei Jahren nur deshalb nicht in dieser Höhe zu verhängen, weil die Möglichkeit der Aussetzung erhalten bleiben soll. Darüber hinaus beseitigt der Entwurf Auslegungsschwierigkeiten durch die Ersetzung des „und“ durch „oder“ in § 21 Abs. 2 und folgt damit der auch für § 56 Abs. 2 StGB vorgesehenen Regelung.

b) *Zu Artikel 2 Nr. 2 — § 24 JGG*

ba) Die vorgesehene Aufgabe der Identität zwischen Bewährungszeit und Unterstellungszeit

trägt der in der Praxis gewonnenen Erkenntnis Rechnung, daß es in vielen Fällen nicht erforderlich erscheint, den jugendlichen Probanden während der gesamten Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

Der Entwurf geht von der Vorstellung aus, daß die Unterstellungsdauer von zwei Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der Aussetzung, dem Bewährungshelfer genügend Zeit gibt, auf den Jugendlichen erzieherisch einzuwirken, andererseits aber vermieden werden soll, daß eine zu lange Betreuungszeit zur Abstumpfung und zu einer Trotzhaltung der Jugendlichen führt, die seiner Resozialisierung abträglich ist.

bb) Die Anfügung des Satzes 3 in Absatz 1 soll klarstellen, daß die Betreuungszeit stets mit der Rechtskraft der Aussetzung der Jugendstrafe beginnt.

bc) Die in Absatz 2 vorgesehene Verkürzung und Verlängerung der Dauer der Unterstellungszeit macht deutlich, daß die Betreuungszeit den jeweiligen Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen anzupassen ist. Dem das Jugendgerichtsgesetz beherrschenden Erziehungsgedanken würde es widersprechen, wenn die Dauer der Unterstellung nicht nachträglich geändert werden könnte. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Möglichkeit einer erneuten Anordnung der Unterstellung vor, weil anderenfalls der Anwendungsbereich der Regelung in unangemessener Weise eingengt werden würde.

bd) Durch das Einfügen eines weiteren Absatzes wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

c) *Zu Artikel 2 Nr. 3 — § 25 JGG*

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 24 Abs. 2 JGG ergibt.

d) *Zu Artikel 2 Nr. 4 — § 26 JGG*

da) Der Entwurf schränkt die Widerrufsmöglichkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 JGG dahin ein, daß ein Widerruf wegen gröblichen und beharrlichen Verstoßes auch gegen Auflagen nur dann möglich ist, wenn dadurch Anlaß zu der Besorgnis gegeben wird, daß der Verurteilte erneut Straftaten begehen wird. Anders als im Erwachsenenstrafrecht (vgl. hier § 56f Abs. 1 Nr. 3 StGB) kann im Jugendstrafrecht auch bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung der Verteidigung der Rechtsordnung im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Denn im Falle eines Verstoßes gegen Auflagen kann nach §§ 26, 23 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 auch im Rahmen der Aussetzung Jugendarrest bis zu vier Wochen verhängt werden. Diese Sanktionsmöglichkeit kennt das Erwachsenenstrafrecht nicht. Der Jugendarrest wird im Hinblick auf die an sich günstige Persönlichkeitsbeurteilung des Jugendlichen, die zur Aussetzung der Strafvollstreckung geführt

hat, in aller Regel als spürbare Reaktion auf den Auflagenverstoß ausreichen, so daß der Richter nach § 15 Abs. 3 Satz 3 die Auflage für erledigt erklären wird und es in den genannten Fällen einer Vollstreckung der Jugendstrafe nicht mehr bedarf.

- db) Der Entwurf geht davon aus, daß der Widerruf der Strafaussetzung das schärfste Mittel ist, um Unbotmäßigkeiten des Jugendlichen während der Bewährungszeit entgegenzutreten. Im Interesse einer jugendgemäßen, mehr von pädagogischen Aspekten bestimmten Ausübung des Widerrufsrechts erschwert deshalb der Entwurf den Widerruf der Aussetzung nach § 26 Abs. 2 und läßt ihn nur zu, wenn alle anderen im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind oder wenn sie von vornherein aussichtslos erscheinen. Denn erst dann steht fest, daß die anderen Maßnahmen in Verbindung mit der Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe nicht ausreichen, die erforderliche erzieherische Einwirkung zu erzielen.

- e) *Zu Artikel 2 Nr. 5 — § 29 JGG*

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 1 JGG.

- f) *Zu Artikel 2 Nr. 6 — § 58 Abs. 1 JGG*

§ 24 JGG ist in die Verweisungskette des § 58 Abs. 1 Satz 1 JGG aufzunehmen, weil der Richter die Betreuungszeit abweichend von der Bewährungszeit regeln und sie auch nachträglich wieder ändern kann (§ 24 Abs. 1 und 2 JGG).

- g) *Zu Artikel 2 Nr. 7 — § 59 Abs. 2 JGG*

Die vorgesehene Regelung läßt die Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Dauer der Unterstellung mit der Einschränkung des Satzes 2 zu und führt damit zu einer Gleichbehandlung mit der Beschwerde gegen die Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22 JGG), die sachlich geboten erscheint.

- h) *Zu Artikel 2 Nr. 8 — § 88 JGG*

Die im Entwurf vorgesehene Aufgabe der Identität von Bewährungszeit und Unterstellungszeit macht diese Folgeänderung erforderlich.

3. *Zu Artikel 3 — Änderung des Bundeszentralregistergesetzes*

- a) *Zu Artikel 3 Nr. 1 — § 14 BZRG*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

- b) *Zu Artikel 3 Nr. 2 — § 15 BZRG*

Da nach § 24 Abs. 2, § 88 Abs. 5 und § 89 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes künftig auch bei Jugendlichen die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers vor Ablauf der Bewährungszeit geändert oder aufgehoben oder erneut angeordnet werden kann, ist es erforderlich, daß auch diese Entscheidungen in das Register eingetragen werden.

- c) *Zu Artikel 3 Nr. 3 — § 30 BZRG*

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus Artikel 2 Nr. 1 ergibt.

4. *Zu Artikel 4 — Übergangsvorschrift*

Der Entwurf sieht auf Antrag des Verurteilten eine Entscheidung des Gerichts darüber vor, ob zu vollstreckende Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen von mehr als einem bis zu drei Jahren nachträglich zur Bewährung ausgesetzt werden können. Die Entscheidung soll jedoch nur in den Fällen zugelassen werden, in denen die Aussetzung des Strafrestes nicht nach § 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder nach § 88 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes beantragt werden kann. Der Entwurf nimmt bei der Regelung in Kauf, daß der Verurteilte kurze Zeit vor Verbüßung der Halbstrafe oder Drittelstrafe sowohl einen Antrag auf nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung als auch auf Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung stellen kann.

Über den Antrag soll das erkennende Gericht entscheiden, weil es am ehesten in der Lage ist, die Voraussetzungen des erweiterten § 56 StGB und § 21 JGG nachträglich festzustellen.

Der Entwurf verzichtet unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auf eine Ausschlußfrist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Übergangsregelung breite Publizität bei den Verurteilten erlangen wird, so daß vor allem die von der Regelung Begünstigten, die anwaltlich vertreten sind, Anträge innerhalb der Frist stellen werden.

Absatz 3 der Übergangsregelung stellt klar, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffene Fristbestimmungen nach § 57 Abs. 5 StGB einer Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 2 StGB nicht entgegenstehen. Da die Voraussetzungen des § 88 Abs. 2, § 89 Abs. 1 JGG nicht geändert werden, ist eine entsprechende Regelung für das Jugendstrafrecht nicht erforderlich.

5. *Zu Artikel 5 — Inkrafttreten*

Die mit dem Entwurf erstrebten Verbesserungen sollen möglichst bald verwirklicht werden. Die Vorschrift sieht daher vor, daß das Gesetz am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft tritt.

